## Anmeldung bei weiteren Wohnungen im Inland oder Änderung der Hauptwohnung

(Eingangsstempel der Meldebehörde)

Es sind nur Wohnungen im Bundesgebiet aufzuführen.

Der nebenstehende Gesetzestext (Art. 15 des Gesetzes über das Meldewesen) richtet sich an Einwohner mit mehreren Wohnungen. Sie haben danach unter Berücksichtigung der Merkmale im Absatz 2 der Meldebehörde mitzuteilen, welche Wohnung Ihre Hauptwohnung ist.

Beachten Sie bitte auch die Mitteilungspflicht (Abs. 4) gegenüber der Meldebehörde, wenn als Folge geänderter persönlicher Verhältnisse die Merkmale der Hauptwohnung auf eine andere Wohnung zutreffen.

Für Personen, die weitere oder andere Wohnungen benutzen sowie für Personen mit unterschiedlichen Haupt- und Nebenwohnungen, ist ein eigenes Beiblatt auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen | X | oder ausfüllen

Familienname

Lfd. Nr.

2.

Ort, Datum

## Art. 15 des Gesetzes über das Meldewesen lautet:

"Mehrere Wohnungen

- (1) Hat ein Einwohner mehrere Wohnungen im Inland, so ist eine dieser Wohnungen seine Hauptwohnung.
- (2) ¹Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung des Einwohners. ²Hauptwohnung eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners, der nicht dauernd getrennt von seiner Familie oder seinem Lebenspartner lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie oder der Lebenspartner. ³Hauptwohnung eines minderjährigen Einwohners ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Personensorgeberechtigten; leben diese getrennt, ist Hauptwohnung die Wohnung des Personensorgeberechtigten, die von dem Minderjährigen vorwiegend benutzt wird. ⁴Auf Antrag eines Einwohners, der in einer Einrichtung für behinderte Menschen untergebracht ist, bleibt die Wohnung nach Satz 3 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres seine Hauptwohnung. ⁵In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehung des Einwohners liegt. ⁵Kann der Wohnungsstatus eines verheirateten oder eine Lebenspartnerschaft führenden Einwohners nach den Sätzen 2 und 5 nicht zweifelsfrei bestimmt werden, ist die Hauptwohnung die Wohnung nach Satz 1.
- (3) Nebenwohnung ist jede weitere Wohnung des Einwohners.

Vorname(n)

(4) ¹Der Einwohner hat bei jeder An- oder Abmeldung mitzuteilen, welche weiteren Wohnungen er hat und welche Wohnung seine Hauptwohnung ist. ²Er hat der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung jede Änderung der Hauptwohnung mitzuteilen."

Die Wohnung wird nicht beibehalten 1)

Unterschrift des Meldepflichtigen

1 2 3 4 Die bisherige Wohnung wird beibehalten? Falls ja, als Nebenwohnung Hauptwohnung nein 1) Neue Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer) Bisherige Hauptwohnung (Straße/Platz, Hausnummer) (PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis) (PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis) Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis) 1. Die Wohnung wird beibehalten als Hauptwohnung Nebenwohnung Die Wohnung wird nicht beibehalten 1)

Nebenwohnung

1) Gilt gleichzeitig als Abmeldung dieser bisherigen Wohnung.

Die Wohnung wird beibehalten als

(PLZ, Ort, Straße/Platz, Hausnummer)

Weitere Wohnung (Straße/Platz, Hausnummer, PLZ, Ort, Gemeinde, Landkreis)

Hauptwohnung

Von welcher Wohnung aus gehen Sie oder die mitangemeldeten Personen einer Erwerbstätigkeit/Ausbildung nach?

## Bitte nicht ausfüllen!

Ditte Hert audition:																							
	Lfd. Nr.	Gemeindeschlüssel														Merkmale zur Person							
		Zuzugsgemeinde							Herkunftsgemeinde								Geschl.	Familien- stand		Geburts- jahr	Religion	Staatsan- gehörig- keit	
	1		I	ı	ı	ı	I	ı						l	l								l
	2		I	ı	ı	1	ı	ı					ı	I	ı					1			I
	3		1		1	1	1	1					l	ı	ı					1			l
	4		i	1	1	1						ı	ı	ı	ı								ı

TEACH VER LAG Bestell-Nr. 409 150 1102 401

Jüngling-glbb 1el. 089/37436-0- Fax 089/37436-344 · service@luenglingverlag.de